

nicht überprüft worden. Als sich der Untersuchungsführer auf die Vernehmung vorbereitete, beschloß er, diese Aussagen selbst nachzuprüfen. Er begab sich an die betreffende Stelle und konnte sich davon überzeugen, daß man durch die Doppelfenster von der Straße aus unmöglich ein im Zimmer stattfindendes Gespräch hören kann. Es versteht sich, daß der Untersuchungsführer von der Ausnutzung dieses „Beweises“ absah, da er nicht dazu geeignet sein konnte, die Beschuldigte zu entlarven.

Das Studium der Persönlichkeit des Beschuldigten

Angaben über die Persönlichkeit des Beschuldigten braucht der Untersuchungsführer, um sich eine vorläufige Vorstellung von den individuellen Besonderheiten des zu Vernehmenden, von seiner Vergangenheit, seinem Anteil am Verbrechen sowie von seinen Beziehungen zu den Mittätern bilden zu können. Zu diesem Zweck muß man die Daten über seine Person, die im Untersuchungsmaterial vorliegen, sowie seine Personalakten in den Kaderabteilungen der Betriebe oder Institutionen, in denen der Beschuldigte früher gearbeitet hat, gründlich studieren, und man muß Personen befragen, die den Beschuldigten in bestimmter Weise charakterisieren können. Die Angaben, die in den Personalakten und im Lebenslauf des Beschuldigten enthalten sind, müssen sorgfältig geprüft werden. Eine solche Prüfung liefert oft wertvolles Material, das bei geschickter Ausnutzung zum erfolgreichen Verlauf der Beschuldigtenvernehmung beitragen kann.

So war es zum Beispiel in dem Verfahren wegen eines schweren Verbrechens in der Stadt Schadrinsk für den Untersuchungsführer wichtig festzustellen, ob Sutinkow und Prjamonossow, die der Tat verdächtigt wurden, miteinander bekannt waren. Der Untersuchungsführer studierte die Kaderunterlagen, die er von der Arbeitsstelle der Beschuldigten angefordert hatte. Es erwies sich, daß Sutinkow und Prjamonossow aus demselben Dorf gebürtig waren. Durch die Vernehmung von Zeugen (Dorfgenossen der Beschuldigten) wurde festgestellt, daß Sutinkow und Prjamonossow immer befreundet waren, und zwar bis zur Abreise Sutinkows in die Stadt Schadrinsk. Die rechtzeitige Entdeckung des erwähnten Umstandes wurde vom Untersuchungsführer erfolgreich bei der Vernehmung der Beschuldigten ausgenutzt.⁴¹⁾

Die Hauptangaben über den Beschuldigten erhält der Untersuchungsführer, wenn er sich über die Person des Beschuldigten vergewissert

41) „Sledstwannaja praktika“ (Untersuchungspraxis), 1954, Nr. 17, S. 35 (russ.).